

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Die PH Networks AG, nachfolgend PHNAG genannt, offeriert ihren Kunden ein umfassendes Dienstleistungsangebot im Informatikbereich. Leistungen und Gegenleistungen werden in kundenspezifischen Offerten von der PHNAG festgelegt. Diese Offerten regeln insbesondere die Art der von der PHNAG zu erbringenden Leistungen, deren Leistungsumfang, Erfüllungsort, Dauer und Preis sowie die Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 1.2. Mit der Annahme der Offerte von der PHNAG übernimmt der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierenden Bestandteil des Vertrages mit der PHNAG.
- 1.3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der PHNAG und dem Kunden gilt sodann folgende Rangfolge der Rechtsgrundlagen: Offerten der PHNAG mit individuellen Vertragsbestimmungen allfällige schriftliche Spezialvereinbarungen zwischen der PHNAG und dem Kunden, wobei die Schriftform Gültigkeitserfordernis ist vorliegende AGB Schweizerisches Recht, insbesondere Schweizerisches Obligationenrecht.

2. Leistungen der PHNAG

- 2.1. Die PHNAG erfüllt ihre Vertragspflichten durch professionelles und sorgfältiges Tätigwerden im Interesse des Kunden, wie in der Offerte festgelegt ist.
- 2.2. Die PHNAG ist jederzeit befugt, die versprochenen Leistungen durch Hilfspersonen oder Dritte zu erbringen.

3. Arbeitszeiten

- 3.1. Die Dienstleistungen von der PHNAG werden grundsätzlich werktags während der üblichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 17.00 Uhr erbracht.
- 3.2. Leistungen ausserhalb dieser Zeiten müssen speziell vereinbart und entschädigt werden.

4. Preise-Preisänderungen

- 4.1. Die vereinbarten Entschädigungen für die Dienstleistungen der PHNAG sind ohne jeden Abzug geschuldet.
- 4.2. Bei einmaligen oder nur für eine bestimmte Zeit von max. 6 Monaten geschuldeten Dienstleistungen bleiben die im Individualvertrag vereinbarten Preise unveränderlich. Bei Dienstleistungen, welche für längere oder unbestimmte Zeit vereinbart werden, ist die PHNAG berechtigt, ihre Preise jederzeit anzupassen, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten.
- 4.3. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, es werden keine separaten Fahrspesen in Rechnung gestellt.

5. Verzug des Kunden

5.1. Sämtliche Rechnungen von der PHNAG für ihre Leistungen sind am 30. Tag nach dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und verfallen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet eine Mahngebühr von CHF 20.00.

5.2. Beim Verzug des Kunden ist die PHNAG sofort und ohne weitere Androhungen berechtigt, alle weiteren Leistungen an den betreffenden Kunden vollständig einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

5.3. Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von der PHNAG angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgt, ist die PHNAG berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Die PHNAG hat dabei insbesondere Anspruch auf eine Entschädigung für entgangenen Gewinn. Im Streitfall gilt eine Entschädigung von 25 % der sämtlichen Entschädigungen für die weggefallenen künftigen Leistungen von der PHNAG, welche der Kunde der PHNAG bei vollständiger Vertragserfüllung geschuldet hätte, als zu bezahlender entgangener Gewinn. Auf Verträgen mit einer Laufzeit grösser 2 Jahre ist dabei von einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren auszugehen. Die PHNAG ist daneben auch berechtigt, nach den allgemeinen Regeln des OR vorzugehen.

5.4. Die Ziffern 5.2. und 5.3. hievor gelten auch, wenn der Kunde notwendige Vorbereitungs- oder Mitwirkungshandlungen, welche zur Vertragserfüllung durch die PHNAG erforderlich sind, nicht oder nicht richtig leistet, oder wenn er die vereinbarten Rahmenbedingungen für die Leistungen von der PHNAG nicht bereitstellt und aufrechterhält.

6. Verrechnungs-/Rückhalteverbot

6.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der PHNAG zu verrechnen.

6.2. Jedes Retentions- oder Rückbehalterecht des Kunden an Sachen der PHNAG ist vollumfänglich wegbedungen.

7. Nachbesserung/Ersatzlieferung

7.1. Bei Tätigkeiten der PHNAG, bei denen ein Arbeitsergebnis geschuldet ist (Reparatur von Geräten, Erstellen oder Wiederherstellen der Funktionstüchtigkeit von Geräten und Programmen, Installation eines Netzwerkes etc.), hat der Kunde die ihm von der PHNAG übergebenen Arbeitsresultate umgehend zu prüfen. Allfällige Mängel sind der PHNAG innert 10 Tagen seit ihrer Entdeckung schriftlich und detailliert

zu melden. Nach Ablauf dieser Meldefrist, spätestens aber 6 Monate seit Erbringung gelten alle von der PHNAG erbrachten Leistungen als einwandfrei und genehmigt.

7.2. Bei ausgewiesenen Mängeln, welche der Kunde innert 6 Monaten seit Erbringung der Leistung entdeckt und gemäss 7.1. hievor rechtzeitig gemeldet hat, bemüht sich die PHNAG umgehend, den Fehler durch geeignete, von der PHNAG zu bestimmende Massnahmen, welche für den Kunden keine finanziellen Mehraufwände bedeuten, kostenlos zu beheben. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Kunden für Mängel aller Art, sind vollumfänglich wegbedungen. Für die Schadenshaftung gilt Ziffer 8 hiernach.

7.3. Die PHNAG ist von jeder Gewährleistung und Nachbesserung befreit, wenn die vom Kunden gerügten Mängel gar keine Mängel oder jedenfalls nicht auf die Leistungen der PHNAG zurückzuführen sind, sondern auf Drittursachen z.B. auf Bedienungsfehler oder Eingriffe des Kunden oder Dritter, auf Änderung der vereinbarten Einsatz- und Betriebsbedingungen, auf Zufall, Softwaremängel seitens Hersteller oder höhere Gewalt etc.

In diesem Fall ist die PHNAG berechtigt, den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.

8. Haftung

8.1. Die PHNAG haftet für den direkten Schaden, wenn der Kunde nachweist, dass dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht der PHNAG, ihren Hilfspersonen oder von externen Mitarbeitern verursacht wurde.

8.2. Jede weitergehende Haftung der PHNAG für Schäden aller Art ist ausgeschlossen.

9. Geheimhaltung

9.1. Die Bereiche, Tatsachen, Unterlagen, Konzepte, Verfahren, Informationen, etc., für welche ein besonderes Geheimhalteinteresse einer der Parteien besteht, werden in der Offerte der PHNAG bzw. in der Annahmeerklärung des Kunden schriftlich definiert.

9.2. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, strikte Geheimhaltung zu wahren über alles, wofür nach Ziffer 9.1. ein Geheimhalteinteresse erklärt wurde. Sie haften dafür, dass solche geheimzuhaltenden Tatsachen, Informationen etc. weder durch sie selbst oder ihre Mitarbeiter unbefugt genutzt noch Dritten in irgendeiner Weise zur unbefugten Nutzung zugänglich gemacht werden.

9.3. Für jede Verletzung solcher Geheimhaltepflichten ist eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00 geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltepflicht. Konventionalstrafe und Einhaltung der Geheimhaltepflicht können kumulativ gefordert werden. Übersteigt der verursachte Schaden die Konventionalstrafe, so ist auch dieser Mehrbetrag als Schadenersatz geschuldet.

9.4. Solche Geheimhaltepflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der PHNAG und dem Kunden unbeschränkt weiter.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen

10.1. Die PHNAG allein hat das Recht, alle Konzepte, Verfahren, Ideen, Dokumentationen, alles Know-how etc., welche bei Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden von ihr verwendet, entwickelt, verbessert oder sonst wie eingesetzt wurden, für sich und andere Kunden in beliebiger Weise weiter zu nutzen.

10.2. Alle Rechten an allfälligen Erfindungen, alle Urheberrechte und alle weiteren Immaterialgüterrechte an Produkten, Verfahren, Methoden, Konzepten, Dokumentationen etc., welche von der PHNAG bei Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden verwendet, entwickelt, verbessert oder sonst wie gebraucht oder erstellt werden, stehen ausschliesslich der PHNAG zu und können nur von der PHNAG für sich und andere Kunden weiter in beliebiger Weise genutzt werden.

10.3. Vorbehalten bleibt das Recht des Kunden, die ihm von der PHNAG erbrachten Dienstleistungen und für ihn dabei erstellten Arbeitsresultate für seinen eigenen Gebrauch bestimmungsgemäss zu Arbeitszwecken zu nutzen. Unzulässig ist somit insbesondere jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe solcher von der PHNAG erstellten Arbeitsresultate an Dritte und jede kommerzielle Nutzung derselben.

11. Vertragsbedingungen

11.1. Verträge über Dienstleistungen der PHNAG, die ausschliesslich beratenden Charakter haben (Hotline, Evaluation, reine Planung von Netzwerken etc.), können

von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, soweit Auftragsrecht anwendhar ist

11.2. Verträge über Dienstleistungen der PHNAG, die (auch) ausführenden Charakter haben und die für unbestimmte Dauer abgeschlossen werden (Wartung, Service, periodische Reinigung etc.) kann der Kunde mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende kündigen. Bis zu jenem Termin sind alle vereinbarten Entschädigungen vollumfänglich geschuldet.

11.3. Verträge über Dienstleistungen der PHNAG, welche ein einmaliges Arbeitsergebnis anstreben (Projektierung und Installation eines Netzwerkes etc.), kann der Kunde jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In diesem Fall schuldet der Kunde der PHNAG in jedem Fall neben dem vollen Entgelt für bereits erbrachte Leistungen eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn. Im Streitfall gilt eine Entschädigung von 25 % der vom Kunden bei vollständiger Vertragsabwicklung zusätzlich noch geschuldeten Entschädigungen als der von ihm geschuldete entgangene Gewinn.

11.4. Die PHNAG ihrerseits kann alle auf Dauer abgeschlossenen Verträge mit dem Kunden nur mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende hin kündigen. Vorbehalten bleiben die vorzeitige Vertragsauflösung bei Verzug oder andern Vertragsverletzungen des Kunden sowie Ziffer 11.1. hievor.

12. Bestätigung-Gerichtsstand

12.1. Der Kunde bestätigt, diese AGB zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben und akzeptiert diese als verbindlich, soweit nicht bestehende Spezial-vereinbarungen übergeordnet sind.

12.2. Der Kunde anerkennt alle möglichen Verfahren den Firmenstandort der PHNAG als Gerichtsstand und verzichtet bewusst auf abweichende Gerichtsstands-garantien.

Hochdorf, April 2011